

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Strassenhelferin/Strassenhelfer

vom **(ENTWURFSVERSION)**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die Strassenhelfer und die Strassenhelferinnen erbringen Dienstleistungen in den Bereichen Transport, Fahrzeug-Assistance und Verkehr. Ihre Kunden und Kundinnen sind Fahrzeughaltende und/oder Fahrzeugführende, deren Fahrzeuge teilweise oder auch komplett funktionsuntüchtig sind.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Die Strassenhelfer und Strassenhelferinnen sind in der Lage:

- am jeweiligen Ereignisort die Situation in Bezug auf Gefahren und mögliche weitere Schäden, insbesondere auf die Sicherheit der anwesenden Personen und Güter, sowie die Gefährdung der Umwelt richtig einzuschätzen und die daraus abgeleiteten notwendigen Massnahmen einzuleiten,
- in Absprache mit ihren Kunden und Kundinnen, den Versicherungen und den jeweiligen Auftraggebenden das Vorgehen festzulegen,
- ihre Kunden und Kundinnen in allen Fragen, die mit der Panne oder dem Unfall zu tun haben, zu beraten und sie bei ihrem Weiterkommen zu unterstützen.

Mit der Vertiefungsrichtung «Pannenhilfe» sind sie zudem fähig,

- Störungen am Fahrzeug zu diagnostizieren und Fahrzeuge zu entpannen - sei dies durch eine Notreparatur oder eine andere Massnahme - und danach deren Fahrtüchtigkeit korrekt einzuschätzen und bei Möglichkeit wiederherzustellen.

Mit der Vertiefungsrichtung «Unfallhilfe» sind sie in der Lage,

- Fahrzeuge zu sichern, zu bergen, abzutransportieren, fachgerecht einzulagern bzw. deren Entsorgung zu organisieren.
- bei Bagatellunfällen die Fahrzeuge in Bezug auf deren mögliche Weiterfahrt zu beurteilen.

Strassenhelfern und Strassenhelferinnen zeichnen sich aus durch organisatorische, kommunikative und technische Kompetenzen sowie die Fähigkeit, die Sicherheit auf der Strasse für alle Beteiligten und in allen Situationen sicherzustellen. Die Strassenhelfer und Strassenhelferinnen erledigen die anfallenden administrativen Arbeiten sachgerecht und zuverlässig.

1.23 Berufsausübung

Die Strassenhelfer und Strassenhelferinnen arbeiten in dieser Funktion entweder vollzeitlich oder üben die Funktion nach Bedarf aus, neben ihrer regulären beruflichen Tätigkeit. Sie begeben sich mit ihrem Einsatzfahrzeug an den Einsatzort und erbringen dort ihre Leistungen. Bei Pannen arbeiten sie meistens alleine. Bei Unfällen kommen sie meistens nicht als Erste an den Unfallort, sondern erst nach den Blaulichtorganisationen, welche sie bei der Bewältigung des Unfalls unterstützen.

Die Strassenhelfer und Strassenhelferinnen arbeiten meistens am Ereignis- oder Schadenort, oft in verkehrsreichen Situationen wie zum Beispiel auf Autobahnen und Autostrassen. Sowohl in dieser Situation, als auch auf Unfallplätzen müssen sie unter erschwerten Bedingungen (Stress, Gefahren) arbeiten können. Einen Teil ihrer Arbeit verrichten sie zudem auf einem Werkplatz oder im Büro. Ihre Dienstleistungen erbringen sie rund um die Uhr, insbesondere im Einsatz bei allen Witterungsverhältnissen im Freien.

Sie verfügen über technisches Geschick sowie kundenorientierte Kommunikationsfähigkeiten, die es ihnen erlauben, sich mit allen involvierten Personen optimal zu verständigen. Sozialkompetenz ist ein unverzichtbares Element zur Ausübung ihrer vielseitigen Tätigkeit.

Die Strassenhelfer und Strassenhelferinnen arbeiten direkt mit den Blaulichtorganisationen zusammen. In ihren Tätigkeiten sind sie eingebunden in ein komplexes Netzwerk von verschiedenen Akteuren: Pannen- und Unfallbeteiligte, Unfallgeschädigte, Auftraggebende, Polizei, Feuerwehr, Sanität, Versicherungen, Behörden, usw. Sie kennen deren Interessen und können deren Anliegen bei der Ausübung ihrer Arbeit aufgrund der jeweiligen Umstände berücksichtigen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Strassenhelfer und Strassenhelferinnen setzen ihre Fahrzeuge professionell ein, fahren bewusst ökonomisch, beherrschen ihre Arbeitsgeräte und kennen die notwendige Ausrüstung. Sie beachten die aktuellen gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen. Besonderes Augenmerk legen sie bei ihren Arbeiten am Einsatzort auf den Schutz der Umwelt und Natur.

Dank ihrer Arbeit entsteht ein Nutzen für die Verkehrsteilnehmenden durch die erhöhte Sicherheit, für Unfallopfer durch die medizinische Erstversorgung, für die Blaulichtorganisationen durch die optimierte Zusammenarbeit, für die Umwelt durch Vermeidung von Umwelt-Folgeschäden, für die Versicherungen durch geringere Folgeschäden beim Entpannen, Bergen und Transportieren der Fahrzeuge.

1.3 Trägerschaft

- 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
 - Trägerverein RoadRanger
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus fünf bis acht Mitgliedern zusammen und wird durch die Generalversammlung des Trägervereins RoadRanger für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 2.12 Die Trägerschaft wählt die Präsidentin/den Präsidenten der Prüfungskommission. Ansonsten konstituiert sich die Prüfungskommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Angabe der Vertiefungsrichtung;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis der Automobil-, Karosserie-, Landmaschinen- oder Motorradbranche oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung vorweisen kann, davon mindestens zwölf Monate in der gewählten Vertiefungsrichtung. Die Liste dieser eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse ist in der Wegleitung enthalten;
oder
- b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem anderen Bereich oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens vier Jahre einschlägige Berufserfahrung vorweisen kann, davon mindestens zwölf Monate in der gewählten Vertiefungsrichtung;
und
- c) über ein gültiges Zertifikat Ersthelfer Stufe 1 IVR verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff.3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens vier Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 18 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich aufgeboden. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 2 Monate vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin oder des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig für diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1. Pannenhilfe und Sicherheit <i>oder</i> Unfallhilfe und Sicherheit	praktisch	225 Min.	2
2. Fallstudie	schriftlich	90 Min.	1
3. Berufskennnisse	schriftlich	60 Min.	1
4. Fachgespräch	mündlich	45 Min.	1
Total		420 Min.	

Prüfungsteil 1: Pannenhilfe und Sicherheit oder Unfallhilfe und Sicherheit (praktisch)

Die Kandidaten absolvieren realitätsnahe Einsätze und bewältigen konkrete Aufgabenstellungen der Pannen- oder Unfallhilfe sowie der Sicherheit. Sie beweisen ihre Handlungskompetenz mit dem situationsgerechten Verhalten sowie dem systematischen, raschen und zweckmässigen Vorgehen am Einsatzort.

Die in diesem Teil geprüften beruflichen Handlungskompetenzen sind in folgenden Handlungskompetenzbereichen aufgeführt (s. Wegleitung):

- Organisieren des Einsatzes und Betreuen von Kunden
- Gewährleisten der Sicherheit und Retten von Verletzten
- Beheben von Pannen an Fahrzeugen resp. Bergen von Unfallfahrzeugen

Prüfungsteil 2: Fallstudie (schriftlich)

Die Kandidierenden bearbeiten schriftlich eine Fallstudie mit einer komplexen, realitätsnahen Situation aus dem Berufsalltag der Strassenhilfe. Sie beweisen, dass sie in der Lage sind, mit den beruflichen Handlungskompetenzen in den Bereichen Einsatzorganisation, Kundenbetreuung, Sicherheit, Rettung sowie der Pannen- resp. Unfallhilfe eine vorgegebene Praxissituation zu analysieren und zu verstehen und daraus eine professionelle Vorgehensweise unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte zu entwickeln und zu begründen.

Die in diesem Teil geprüften beruflichen Handlungskompetenzen sind in folgenden Handlungskompetenzbereichen aufgeführt (s. Wegleitung):

- Organisieren des Einsatzes und Betreuen von Kunden
- Gewährleisten der Sicherheit und Retten von Verletzten
- Beheben von Pannen an Fahrzeugen oder Bergen von Unfallfahrzeugen

Prüfungsteil 3: Berufskennnisse (schriftlich)

Die Kandidierenden werden zu den beruflichen Fachkenntnissen in den Bereichen Einsatzorganisation, Kundenbetreuung, Sicherheit, Rettung sowie der Pannen- resp. Unfallhilfe schriftlich geprüft. Überprüft wird dabei, ob die Kandidierenden über die notwendigen beruflichen Fachkenntnisse für eine professionelle Tätigkeit in der Strassenhilfe verfügen.

Die in diesem Teil geprüften beruflichen Handlungskompetenzen sind in folgenden Handlungskompetenzbereichen aufgeführt (s. Wegleitung):

- Organisieren des Einsatzes und Betreuen von Kunden
- Gewährleisten der Sicherheit und Retten von Verletzten
- Beheben von Pannen an Fahrzeugen oder Bergen von Unfallfahrzeugen

Prüfungsteil 4: Fachgespräch (mündlich)

Die Kandidierenden werden mit komplexen, realitätsnahen Situationen aus dem Berufsalltag der Strassenhilfe konfrontiert. Sie beweisen, dass sie in der Lage sind, mit den beruflichen Handlungskompetenzen in den Bereichen Einsatzorganisation, Kundenbetreuung, Sicherheit, Rettung sowie der Pannen- resp. Unfallhilfe eine vorgegebene Praxissituation zu analysieren und zu verstehen und daraus eine professionelle Vorgehensweise unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte zu entwickeln und zu begründen.

Die in diesem Teil geprüften beruflichen Handlungskompetenzen sind in folgenden Handlungskompetenzbereichen aufgeführt (s. Wegleitung):

- Organisieren des Einsatzes und Betreuen von Kunden
- Gewährleisten der Sicherheit und Retten von Verletzten
- Beheben von Pannen an Fahrzeugen oder Bergen von Unfallfahrzeugen

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Prüfungsteilen sind in der Wegleitung beschrieben.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) die Note des Prüfungsteils 1 mindestens 4.0 beträgt;
 - c) nicht mehr als eine Prüfungsteilnote unter 4.0 liegt;
 - d) keine Prüfungsteilnote den Wert 3.5 unterschreitet.

- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt folgenden geschützten Titel zu führen:
- Strassenhelferin mit eidgenössischem Fachausweis /
Strassenhelfer mit eidgenössischem Fachausweis**
- Secouriste routière avec brevet fédéral /
Secouriste routier avec brevet fédéral**
- Soccorritrice stradale con attestato professionale federale /
Soccorritore stradale con attestato professionale federale**
- Die englische Übersetzung lautet:
Roadside Service Technician, Federal Diploma of Higher Education.
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 4. Juli 2013 über die Berufsprüfung für Strassenhelferin/Strassenhelfer wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 4. Juli 2013 erhalten bis 31. Dezember 2023 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Organisation der Arbeitswelt

Trägerverein RoadRanger

Bern, (Datum)

Urs Bucheli
Präsident

Emil Schmid
Vizepräsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung